

# Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002<sup>2</sup> wird wie folgt geändert :

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b und d (neu) und 2*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen können ausgerichtet werden an :

- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit;
- d. Kantone und Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen an die in Absatz 1 Buchstaben. a und b erwähnten Einrichtungen werden in erster Linie für neue Institutionen gewährt. Sie können auch für bestehende Institutionen gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

*Art. 3 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Die Finanzhilfen können den Kantonen und Gemeinden für Projekte mit Innovationscharakter gewährt werden, sofern diese Modellcharakter für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung haben.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2009...

<sup>2</sup> RS 861

2008.....

*Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>2bis</sup> Für Projekte mit Innovationscharakter dürfen höchstens 15 Prozent der mittels Verpflichtungskredit zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt werden.

*Art. 5 Bemessung und Dauer der Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Die Finanzhilfen für Einrichtungen und Strukturen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-c decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Platz und Jahr 5'000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Finanzhilfen für Projekte mit Innovationscharakter decken höchstens einen Drittel der Kosten des Projekts inklusive seiner Evaluation.

<sup>3</sup> Sie werden gewährt, wenn sich die gesuchstellenden Kantone und Gemeinden mindestens in gleich hohem Umfang finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen wie im Kalenderjahr vor dem Projektbeginn.

<sup>4</sup> Die Finanzhilfen werden während höchstens drei Jahren ausgerichtet.

*Art. 6 (Sachüberschrift) Abs. 1-3 und 4 (neu)*

*Gesuche um Finanzhilfen*

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text*

<sup>3</sup> Die Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien müssen ihr Gesuch um Finanzhilfen vor Durchführung der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Massnahmen einreichen.

<sup>4</sup> Die Kantone und Gemeinden müssen ihr Gesuch um Finanzhilfen vor Beginn der Projekte mit Innovationscharakter einreichen.

*Art. 6a Gewährung von Finanzhilfen (neu)*

<sup>1</sup> Das BSV entscheidet durch Verfügung über die Gesuche der Einrichtungen und Strukturen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-c; es hört die zuständige Behörde des Kantons vorher an.

<sup>2</sup> Es gewährt den Kantonen und Gemeinden für Projekte mit Innovationscharakter Finanzhilfen in Form von Leistungsverträgen.

*Art. 10 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Januar 2015 verlängert.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.